

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21		DIENSTAG, DEN 30. JUNI		2026	
Tag	Inhalt			Seite	
24. 6. 2026	Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 sowie den Neuerlass des Hundesteuergesetzes			173	
	611-5, 612-1, 7824-2, 7824-2-1				
24. 6. 2026	Gesetz zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften			177	
	120-2, 120-1, 2030-1, 3010-1				
24. 6. 2026	Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes			180	
	1101-2, 2010-5				
23. 6. 2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von §9 Absätze 1 bis 5, §15 Absatz 8, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes			180	
	120-1				
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.					

Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 sowie den Neuerlass des Hundesteuergesetzes Vom 24. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2026 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

Artikel 2

Hundsteuergesetz

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Für das Halten von Hunden in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

§ 2

Steuerschuldnerschaft; Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner sind die Halterin oder der Halter des Hundes. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Neben den Halterinnen oder den Haltern haften die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Hundes sowie die mittelbaren und unmittelbaren Besitzenden als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Halterin oder Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn sie oder er den Nachweis führt, dass die Halterin oder der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer oder eine der Hamburger Hundesteuer entsprechende Steuer im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

Abschnitt 2

Besteuerung

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgegeben wird oder entlaufen oder gestorben ist.

(2) Die Steuerpflicht für neu erworbene oder aus einem anderen Ort eingeführte und über drei Monate alte Hunde beginnt nach Ablauf des Monats des Erwerbs oder der Einführung.

(3) Für zugelaufene oder gefundene und über drei Monate alte Hunde beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Hund zugelaufen ist oder die Finderin oder der Finder den Hund an sich genommen hat. Wird der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an die oder den Empfangsberechtigten zurückgegeben oder an ein Tierheim abgegeben, so wird die Steuer nicht erhoben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Steuerfestsetzung

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die Steuer wird mit Bescheid für den Erhebungszeitraum festgesetzt. Die Steuerfestsetzung gilt für künftige Erhebungszeiträume fort, bis die Steuerpflicht endet oder die Steuerfestsetzung geändert wird. Die Steuerfestsetzung wird geändert, wenn sich die Höhe der Steuer ändert oder eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung zu gewähren ist oder wegfällt. § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d zweiter Halbsatz der Abgabenordnung findet keine Anwendung. Änderungen der Steuerfestsetzung können mittels Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite der für die Finanzen zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 5

Steuersatz

Die Regelsteuer beträgt für jeden Hund 90 Euro im Kalenderjahr. Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 176), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Steuersatz 600 Euro. Satz 2 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Hundegesetzes, die aus einem Tierheim im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 erworben werden, sofern es sich um auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundene Hunde oder um Hunde handelt, die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (zum Beispiel Polizeihunde),

2. Hunde, die von Verwaltungsangehörigen im Interesse des Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken benötigt werden,
3. Hunde, die von anerkannten wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden,
4. Führ-, Begleit- und Wachhunde von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert; Voraussetzung ist, dass die Steuerbehörde das Halten des Hundes als notwendig anerkennt; in Zweifelsfällen kann sie ein amtsärztliches Gutachten anfordern,
5. von der zuständigen Behörde anerkannte Assistenzhunde im Sinne des § 3 Absatz 1 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436), soweit sie nicht bereits unter Nummer 4 fallen,
6. Hunde von Ausländerinnen oder Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht,
7. Hunde, die an Bord von Schiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten,
8. Hunde, die von Artistinnen oder Artisten oder Schaustellerinnen oder Schaustellern nachweisbar für die Berufarbeit benötigt werden,
9. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 4 und 5 genannten Zwecke befinden,
10. Hunde, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und mit ihren Führerinnen oder Führern, die in einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Satz 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer; Tierheimhunde

(1) Werden mehr als zwei Zuchthunde gehalten, die in das Zucht- oder Stammbuch eines von der Steuerbehörde anerkannten Verbandes oder Vereins eingetragen sind, so sind der dritte und die weiteren Zuchthunde auf Antrag steuerfrei, wenn mindestens eine Hündin zu Zuchtzwecken gehalten wird. Dies gilt nicht für das Züchten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Satz 2.

(2) Die Steuer für einen Hund, der aus einem Hamburger Tierheim erworben wird, ist auf Antrag für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht auf 48 Euro zu ermäßigen, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 5 Satz 2 handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.

§ 8

Steuerermäßigung für Hundehändler und Hundehändlerinnen

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 5 zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei. Dies

gilt nicht für den Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Satz 2.

§ 9

Beginn und Ende der Steuervergünstigungen

(1) Die Vergünstigungen werden vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen. Der Fortfall der Voraussetzungen ist der Steuerbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Werden die im § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 für Schiffshunde vorgeschriebenen Beschränkungen nicht eingehalten, erlöschen die Vergünstigungen nicht, wenn durch Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses die Notwendigkeit ihrer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die Halterin oder der Halter oder die von ihnen mit der Beaufsichtigung betrauten Personen die im Verkehr übliche Sorgfalt zur Einhaltung der Vorschriften angewandt haben.

§ 10

Steuererlass aus Billigkeitsgründen

(1) Die Steuerbehörde kann die Steuer im Einzelfall bei Vorliegen unbilliger Härten ganz oder teilweise erlassen, wenn in einem Haushalt oder Betrieb nicht mehr als ein Hund gehalten wird.

(2) Die Steuer ist auf Antrag für einen Hund ganz zu erlassen, wenn und solange den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107 S. 1, 10), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Gleiches gilt, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107 S. 1, 15), in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird. Den Nachweis hierüber haben die Hundehalterinnen oder Hundehalter zu erbringen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag für einen Hund auf 24 Euro jährlich zu ermäßigen, wenn und solange das nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Einkommen der Hundehalterinnen oder der Hundehalter und den mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen insgesamt die jeweils geltenden Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs um nicht mehr als 25 vom Hundert übersteigt. Den Nachweis hierüber haben die Hundehalterinnen oder Hundehalter zu erbringen.

(4) Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Satz 2 ist vom Steuererlass nach Absatz 2 und von der Steuerermäßigung nach Absatz 3 ausgenommen.

Abschnitt 3

Entrichtung der Steuer

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Steuer wird am 15. Februar und am 15. August mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig und ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so wird der erste Teilbetrag am 15. des Monats fällig, mit dem die Steuerpflicht begonnen hat.

§ 12

Anrechnung

Wer einen Hund erwirbt oder einführt, für den im Inland eine Steuer entrichtet ist, oder anstelle eines abgeschafften Hundes einen anderen erwirbt, kann gegen Vorlage des Zahlungsnachweises die anteilige Anrechnung der bereits entrichteten Steuer verlangen.

§ 13

Vorübergehend gehaltene Hunde

(1) Die Steuer für von auswärts mitgebrachte Hunde ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Hundehalterinnen oder Hundehalter ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben und der Hund nur vorübergehend bis zu zwei Monate im Kalenderjahr im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gehalten wird.

(2) Das Gleiche gilt für einen zur Ausfuhr in das Ausland aus einem anderen Ort eingeführten Hund, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieser innerhalb von zwei Monaten nach der Einfuhr in das Ausland ausgeführt worden ist.

(3) Hunde, für die im Inland bereits eine Steuer entrichtet worden ist und die sich vorübergehend – bis zu vier Monate – nachweisbar zu Ausbildungszwecken in Hamburg befinden, sind auf Antrag steuerfrei.

Abschnitt 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

An- und Abmeldung

(1) Jeder Hund ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem er erworben oder eingeführt ist, bei der Steuerbehörde anzumelden. Junghunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als erworben. Zugelaufene oder gefundene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche der Eigentümerin, dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben werden. Bei der Anmeldung sind Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes und die Gefährlichkeit im Sinne von § 5 Satz 2 zu machen.

(2) Abgegebene, entlaufene oder gestorbene Hunde sind innerhalb von zwei Wochen abzumelden.

(3) Bei der Abmeldung sollen Name und Anschrift der Erwerbenden des Hundes angegeben werden.

Abschnitt 5

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Alle Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsvorstand sind verpflichtet, der Steuerbehörde auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde

zu geben. Die Führenden eines Hundes haben auf Befragen der Steuerbehörde Auskunft über die Hundehalterinnen oder Hundehalter zu geben.

(2) Die zuständige Behörde hat der Steuerbehörde die für Besteuerungszwecke erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Steuerbehörde ist berechtigt, dieser Behörde Erkenntnisse über das Halten von Hunden mitzuteilen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 den Fortfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht fristgemäß anzeigt,
2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
3. als Auskunftspflichtige entgegen § 15 Absatz 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3

Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz vom 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Regelsteuer beträgt für jeden Hund 120 Euro im Kalenderjahr. Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 176), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Steuersatz 900 Euro.“

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist für einen Hund, der aus einem Tierheim auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erworben wird, auf Antrag für die ersten drei Jahre nach Beginn der Steuerpflicht von dieser zu befreien, wenn der Hund erstmalig in den Haushalt aufgenommen wird und mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheims vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabzeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 5 Satz 2 handelt.“

Artikel 4

Änderung des Hundegesetzes

§ 24 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), erhält folgende Fassung:

„(2) Das zentrale Register dient der Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Erstellung der für die Berichterstattung nach § 26 erforderlichen Statistiken, der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters von Fundhunden und der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters herrenloser Hunde, der Erfüllung von Datenübermittlungspflichten nach dem Hundesteuergesetz vom 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 173), geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 176), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Durchführung des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 219 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 5

Änderung der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115, 116), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), erhält folgende Fassung:

- „3. der Weiterleitung der entsprechenden Daten an die für die Durchführung des Hundesteuergesetzes vom 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 173), geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 176), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde,“.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Artikel 2, 4 und 5 treten am 1. September 2026 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt tritt das Hundesteuergesetz vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Ein nach den bisherigen Vorschriften ergangener Steuerbescheid nach dem Hundesteuergesetz bleibt bis zu einer Änderung der Steuerfestsetzung nach Artikel 2 § 4 wirksam.

(4) Antragsbefugt im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 sind auch Personen, die im Jahr 2026 einen Hund aus einem Tierheim auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erworben haben. In diesen Fällen ist die Steuerbefreiung für drei Jahre beginnend mit dem 1. Januar 2027 zu gewähren. Der Beginn der Steuerpflicht bleibt dabei unbeachtlich.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Juni 2026.

Der Senat

Gesetz
zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 24. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag eingefügt:
 „§ 34a Regelanfrage“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung), die Regelanfrage und den Schutz von Verschlussachen.“
 - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 2.2.2 Hinter Nummer 1 Buchstabe b wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 „2. durch eine Regelanfrage den öffentlichen Dienst vor verfassungsfeindlichen Einflüssen zu schützen und“.
 - 2.2.3 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. die Mitglieder der Bürgerschaft,
 2. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts,
 3. die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister, die Senatorinnen oder Senatoren und Staatsrätinnen oder Staatsräte,
 4. die Bezirksamtsleiterinnen oder Bezirksamtsleiter,
 5. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung oder der unabhängigen Kontrolle nach § 9 HmbVerfSchG wahrnehmen,
 6. die Mitglieder des Rechnungshofes, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen,
 7. die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Personen nach Satz 1 erhalten den Zugang zu Verschlussachen kraft Amtes.“

4. § 34 Absatz 1a wird aufgehoben.
5. Hinter § 34 wird folgender § 34a eingefügt:
 „§ 34a

Regelanfrage

(1) Die Regelungen nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für

1. die Staatsrätinnen und Staatsräte,
2. die Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter,
3. die Mitglieder des Rechnungshofes, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen.

Für Richterinnen und Richter gilt ausschließlich § 8a des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor der Einstellung einer Person in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg fragt die jeweilige für die Durchführung des Einstellungsverfahrens zuständige Stelle Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz an, die für die Einstellung bedeutsam sein können (Regelanfrage). Die Regelanfrage entfällt bei der Einstellung von Personen gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummern 3 bis 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 13. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 36 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. März 2026 (HmbGVBl. S. 109), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Regelanfrage erfolgt auch vor einer Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Regelanfrage ist bei bereits im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen auch durchzuführen vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, auf Probe oder auf Lebenszeit, vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages nach dem Ende einer Ausbildung sowie beim Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder vor der befristeten Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages. Darüber hinaus ist eine Regelanfrage durchzuführen im Falle eines Beschäftigungswechsels in einen Bereich, in dem aufgrund der Eingriffsbefugnisse oder aufgrund von institutionellen Eingliederungsverhältnissen in besonderem Maße die Möglichkeit besteht, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen (besonders schützenswerter öffentlicher Bereich). Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche sind ausschließlich solche, in denen Bedienstete

1. sicherheitsrelevante Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, des Justizvollzugs oder der Justiz ausüben,
2. Minderjährige oder Heranwachsende beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden,

3. Einflussmöglichkeiten auf Bereiche der sicherheits- oder versorgungsrelevanten Infrastruktur haben,
4. mit der Bearbeitung von ausländerrechtlichen Angelegenheiten befasst sind.

Eine Regelanfrage nach Satz 5 ist nicht durchzuführen, sofern der Beschäftigungswechsel unmittelbar aus einem anderen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich erfolgt. Die Regelanfrage unterbleibt, sofern die betroffene Person gemäß §§ 8 bis 10 sicherheitsüberprüft wird. Von einer Regelanfrage kann abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt worden ist und diese weniger als drei Jahre zurückliegt. Sie soll vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit, vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags und bei einem Beschäftigungswechsel in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich erfolgen.

(3) Eine Regelanfrage erfolgt erst, wenn eine Person für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehen ist. Für die Zwecke der Regelanfrage übermittelt die zuständige Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz den Namen, die Vornamen, Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der Person. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt eine Abfrage im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG durch. Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt der zuständigen Stelle mit, ob und welche Erkenntnisse vorliegen, die für die zu treffende Entscheidung über die Personalmaßnahme bedeutsam sein können. Liegen Erkenntnisse vor, so trifft die Entscheidung über die Personalmaßnahme die zuständige Stelle nach Beteiligung der obersten Dienstbehörde; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung über die Eignung jederzeit an sich ziehen. Für Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse gilt dies entsprechend. Bei Personalmaßnahmen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften unterrichtet die zuständige Stelle auch die für Justiz zuständige Behörde, sofern Erkenntnisse vorliegen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist die für die Personalmaßnahme vorgesehene Person anzuhören. Anderenfalls erhält sie von der für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständigen Stelle die Mitteilung, dass Erkenntnisse beim Landesamt für Verfassungsschutz vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die nach Satz 2 übermittelten Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten. Das Landesamt für Verfassungsschutz löscht die übermittelten Daten, sobald die Abfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz auf Grund der für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben dürfte. Die für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständige Stelle, die für Justiz zuständige Behörde und die oberste Dienstbehörde verarbeiten die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse nur für die Entscheidung über die Personalmaßnahme. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständige Stelle, die für Justiz zuständige Behörde und die oberste Dienstbehörde löschen die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse, sobald sie im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Personalmaßnahme oder zur Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Person nicht mehr benötigt werden. In der Personalakte wird vermerkt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz

Erkenntnisse mitgeteilt hat; § 90 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes findet Anwendung.

(4) Die für die Regelanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nach Einrichtung eines technischen Verfahrens im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens abgefragt und übermittelt werden. Die Einrichtung des technischen Verfahrens bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Vor der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sind die in Absatz 2 genannten Stellen zur Regelanfrage nur befugt, wenn eine Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst erfolgen soll oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel an der erforderlichen Verfassungstreue der betreffenden Person bestehen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besonders schützenswerte öffentliche Bereiche im Sinne von Absatz 2 Satz 6 zu konkretisieren.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz darf insbesondere die oberste Dienstbehörde um Auskunft ersuchen, ob eine Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung vorliegen, Angehörige des Hamburgischen öffentlichen Dienstes ist und, falls dies der Fall ist, welches ihre Beschäftigungsdienststelle ist.“
 - 1.2 Im neuen Satz 4 wird die Textstelle „Die Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „Die Sätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 11 Absatz 2 Satz 2 erteilt die oberste Dienstbehörde die Auskunft.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 21. Januar 2026 (HmbGVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten derselben Behörde, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, für Organisationseinheiten anderer Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken, sowie für das Landesamt für Verfassungsschutz in den Fällen von § 34a des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177), in der jeweils geltenden Fassung und § 8a des Hamburgischen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Information unterbleibt, wenn es sich um eine Auskunft an eine andere öffentliche Stelle handelt und durch die Information Ermittlungen oder andere Tätigkeiten der anderen öffentlichen Stelle gefährdet würden; die Informa-

tion ist unverzüglich nachzuholen, wenn die Gefährdung entfallen ist.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Hinter § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Regelanfrage

(1) Die für Justiz zuständige Behörde führt bei Personen, welche dem Richterwahlausschuss gemäß § 25 Absatz 3 zur Ernennung zum Richter auf Zeit, kraft Auftrags, auf Probe oder auf Lebenszeit vorgeschlagen werden sollen, eine Regelanfrage entsprechend § 34a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177), in der jeweils geltenden Fassung durch. Satz 1 gilt auch vor Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Wirkt der Richterwahlausschuss an der Entscheidung über eine Abordnung nicht mit, erfolgt die Regelanfrage vor Beginn der Abordnung. Die für die Justiz zuständige Behörde kann Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Regelanfrage ganz oder teilweise auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. § 34a Absatz 3 Sätze 13 bis 16 HmbSÜGG gilt in diesem Fall auch für diese Stelle entsprechend.

(2) Von einer Regelanfrage kann abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt worden ist und diese weniger als drei Jahre zurückliegt. Sie soll bei der Ernennung auf Lebenszeit erfolgen. Die Regelanfrage unterbleibt, sofern die betroffene Person gemäß §§ 8 bis 10 HmbSÜGG sicherheitsüberprüft wird.

(3) § 34a Absätze 3 und 4 HmbSÜGG gilt entsprechend. Liegen Erkenntnisse vor, so unterrichtet die für Justiz zuständige Behörde die oberste Dienstbehörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die für Justiz zuständige

Behörde kann die § 34a Absatz 3 Sätze 8 und 9 HmbSÜGG entsprechenden Aufgaben auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. § 34a Absatz 3 Sätze 13 bis 16 HmbSÜGG gilt in diesem Fall auch für diese Stelle entsprechend.

(4) In Fällen, in denen der Präsident eines Gerichts oder der Generalstaatsanwalt einen Vorschlag an die für Justiz zuständige Behörde gemacht hat und die für Justiz zuständige Behörde sich diesen Vorschlag gegenüber dem Richterwahlausschuss aufgrund vorliegender Erkenntnisse nicht zu eigen machen möchte, übermittelt diese die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem Präsidenten des Gerichts oder dem Generalstaatsanwalt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. In Fällen, in denen ein Vorschlag an den Richterwahlausschuss durch Mitglieder des Richterwahlausschusses oder ihrer Stellvertreter erfolgen soll und nach Durchführung einer Regelanfrage Erkenntnisse vorliegen, gibt die für Justiz zuständige Behörde die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem jeweiligen Mitglied des Richterwahlausschusses oder dem jeweiligen Stellvertreter zur Kenntnis. Erfolgt trotz vorliegender Erkenntnisse ein Vorschlag zur Ernennung an den Richterwahlausschuss, so gibt die für Justiz zuständige Behörde die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem Richterwahlausschuss zur Kenntnis. § 34a Absatz 3 Sätze 13 bis 16 HmbSÜGG gelten auch für die Mitglieder des Richterwahlausschusses, ihre Stellvertreter, die Präsidenten der Gerichte und den Generalstaatsanwalt entsprechend.“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2031 außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieses Gesetzes werden nach dem Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg evaluiert. Der Senat berichtet der Hamburgischen Bürgerschaft über die Ergebnisse der Evaluation.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Juni 2026.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Entschädigungsleistungsgesetzes

Vom 24. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zweiunddreißigstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes

In § 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 350), wird die Zahl „61.087“ durch die Zahl „62 904“, die Zahl „2.191“ durch die Zahl „2 257“ und die Zahl „751“ durch die Zahl „774“ ersetzt.

Artikel 2

Neunzehntes Gesetz
zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

In § 5 Absatz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 31. März 2026 (HmbGVBl. S. 114), wird die Zahl „4204,71“ durch die Zahl „4330“ und die Zahl „739,94“ durch die Zahl „762“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Juni 2026.

Der Senat

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von § 9 Absätze 1 bis 5, § 15 Absatz 8, § 17 Absatz 2,
§ 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 23. Juni 2026

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192) wird bekannt gemacht, dass § 9 Absätze 1 bis 5, § 15 Absatz 8, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes am 18. September 2025 in Kraft getreten sind.

Hamburg, den 23. Juni 2026.

Die Senatskanzlei